



# Stadt Duisburg

Der Oberstadtdirektor

Stadtverwaltung Duisburg · Amt 50 4100 Duisburg Postfach 10 13 51

Amt: Sozialamt  
 Anschrift: Schwanenstr. 5-7  
 Auskunft erteilt: Herr Giese  
 Zimmer: 211  
 Telefon: 0203 283 3030  
 Telex: Telefax: 283 4108  
 Sprechzeiten:

An die Präsidentin  
 des Landtags Nordrhein-Westfalen  
 4000 Düsseldorf 1

Die Dienststelle ist zu erreichen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Linie:   
 Linie:   
 Datum

Datum und Zeichen  
 Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
 (bei Antwort bitte angeben)  
 50-2 Gie

21. Dezember 1991

**Betr.:** Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
**Bezug:** Ihr Fragenkatalog vom 06.12.1990  
 Geschäftszeichen: I.1.C

Sehr geehrte Herr Hoffmann!



Zu Ihrem Fragenkatalog nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1. ja

Zu 2. Bei einem Flächenanteil von nur 10 % ist der Hinweis auf Naturschutzgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht stichhaltig. Mit dem gleichen Recht könnten die Städte auf Industrieflächen, Hafenanlagen etc. verweisen.  
 Die Unterbringungskapazität einer Gemeinde hängt von sehr vielen Faktoren ab, zu denen u. a. der Wohnungsbestand und die bebaubare Fläche aber auch leerstehende größere Objekte wie Kasernen, Ledigenwohnheime, Hotels, Bürogebäude u. ä. zählen.

Zu 3. Nach dem Stand 30.11.1990 sind Asylbewerber, de-facto-Flüchtlinge und Roma in Duisburg wie folgt untergebracht:

17 Übergangsheime	1.165 Personen
185 Wohnungen	902 Personen
vorübergehend genutzte Unterkünfte (eine nicht umgebaute Schule)	257 Personen
<b>insgesamt untergebracht</b>	<b>2.324 Personen</b>

Darüber hinaus werden augenblicklich auf zwei angepachteten Grundstücken Übergangsheime in Form von Fertighäusern für ca. 140 Asylbewerber errichtet.

Zu 4. nein

Die Zusammenrechnung von Asylbewerbern, de-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern wird für nicht sinnvoll gehalten. Diese Regelung wird dazu führen, daß die Gemeinden sich verstärkt um Aussiedler bemühen werden, um möglichst wenig Asylbewerber aufnehmen zu müssen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß zwei Personengruppen in der Aufzählung fehlen:

- Roma, die ihren Asylantrag zurückgezogen haben.
- Rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die, um nicht abgeschoben zu werden, das Petitionsrecht mißbrauchen.

Zu 5. Die Zahl der seit dem 01.08.89 zugewiesenen Aussiedler beträgt 3.987. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 0,75 %. 4.117 Asylbewerber ergeben einen Anteil von 0,77 %, 479 de-facto-Flüchtlinge einen Anteil von 0,09 % und 600 Roma einen Anteil von 0,11 %.

Zu den Anteilen nach dem vorgesehenen neuen Verteilungsschlüssel können keine Angaben gemacht werden, solange die entsprechenden Daten auf Landesebene nicht bekannt sind.

Zu 6. Der Unterschied ergibt sich bereits daraus, daß Aussiedler mit dem Ziel der möglichst schnellen Integration aufgenommen werden, während für Asylbewerber Integrationsmaßnahmen im Hinblick auf den vermeintlich vorübergehenden Charakter ihres Aufenthalts ausdrücklich nicht gewollt sind (Hinweis auf Arbeitsverbot und Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen, Sachleistungsgewährung).

Zu 7. Die Integrationserfahrungen sind durchweg positiv. Qualifikations- und Sprachprobleme führen allerdings dazu, daß sich die Vermittlung der Aussiedler in Arbeit schwierig und teilweise langwierig gestaltet.

Die Zahl der Aussiedler, die auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann nicht präzise angegeben werden, weil sie nicht besonders erfaßt wird. Der Anteil wird auf max. 10 % der Aussiedler geschätzt. Die Aufenthaltsdauer in den Übergangsheimen liegt zwischen einem und 1 1/2 Jahren.

Zu 8. ja

Zu 9. Zusätzliche Kosten entstehen vor allem durch Personalmehraufwand, u. a. im schulischen Bereich und durch ungedeckte Investitionen. Daher lautet die Forderung: Finanzierung aller Folgekosten durch das Land.

Zu 10. keine

Zu 11. Soweit die Frage auf die Sachleistungsgewährung an Asylbewerber abzielt, ist festzustellen, daß zusätzlich zu dem grundsätzlichen 5-jährigen Arbeitsverbot der Bewegungsspielraum der betroffenen Asylbewerber auf ein Minimum reduziert wird. Die konsequente Anwendung des § 120 Abs. 2 BSHG ist nur dann auf Dauer vertretbar, wenn die Asylverfahrensdauer auf überschaubare Zeiträume - max. ein Jahr - reduziert wird und nach negativem Abschluß des Verfahrens konsequent abgeschoben wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Grundsatzurteil zu § 120 Abs. 2 BSHG, nach dem die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerläßliche eingeschränkt werden kann, festgestellt, daß eine Kürzung nur im Rahmen einer auf den Einzelfall abgestellten Begründung zulässig ist. Diese Einzelfallüberprüfung für alle in Duisburg lebenden Asylbewerber durchzuführen, ist schon deshalb nicht durchführbar, weil es bis heute an Kriterien fehlt, nach denen eine individuelle Kürzung des Bedarfs im Einzelfall beurteilt werden könnte.

Zu 12. s. Antwort zu Frage 11

Zu 13. Nach der Erfahrung bei der Belegung von Schiffen als Notunterkünfte mit Sammelverpflegung ist eine Reduzierung der Zuwanderung von Wirtschaftsflüchtlingen und eine verstärkte Abwanderung vor Abschluß des Asylverfahrens erreichbar.

Dies setzt allerdings voraus:

- Die Information über Sammelverpflegung und andere restriktive Maßnahmen muß potentielle Flüchtlinge - insbesondere die bevorzugt von Schlepperorganisationen angesprochen werden - schon im Heimatland erreichen.
- Das Sachleistungsprinzip muß auf Landesebene einheitlich angewendet werden.

Solange die Masse der Asylbewerber auch nach abgelehntem Asylantrag ein Bleiberecht erhält, wird eine Verschlechterung der materiellen Versorgung jedoch wenig bewirken. Personen in wirklich materieller Not wird eine restriktive Hilfestellung nicht abschrecken.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Dr. Wackernagel